

3. vereinfachte Änderung

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmen G und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV0) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Diese Änderungssatzung beinhaltet die Neufestsetzung der Textziffern 2.1, 2.3 und 2.6. Die übrigen Textfestsetzungen für den Bewaunungsplan Hutterer-Leite in der Fassung vom 13.12.79, der 1. Änderung vom 25.5.81 und der 2. Änderung vom 3.2.82 gelten auch für diese Änderungssatzung.

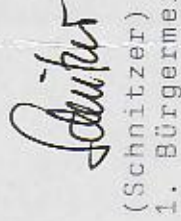
a) Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß §§ 10 und 13 BauGB durch den Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluß Nr. 6 vom 27.1.1994 als Satzungsbeschluss beschlossen.

Der Ausbau des Laches zu selbständigen Wohnungseinheiten von Dachgauben sowie die Errichtung von Dachflächenfenstern sind zulässig. Dachflächenfenster sind zugelassen. Dachfeinschnitten (negative Gauben) sind nicht zulässig.

2.5 Die Höhen der Oberkante der EG-Rohdecke, gemessen von der fertigen Wohnwegoberkante in der Achse des Hauseingangs wird auf max. 0,30 m festgesetzt. Aniestockanordnung ist mit Ausnahme konstruktiv bedingter Kniestücke unzulässig. Die Firsthöhe der Caragendächer wird auf max. 5,0 m Firsthöhe festgesetzt. Ergänzung siehe im Anschluß an Ziff. 5.1

2.1 Für das reine Wohngebiet (WR) und das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird allgemein offene Bauweise festgesetzt, soweit sich aus den ausgewiesenen Bauregeln nicht eine zusammenhängende Bebauung ergibt. Doppelhausbebauung und Doppelgaragenbebauung ist in gleicher Dach- und Bauform an der Grundstücksgrenze möglich. Es wird festgesetzt, daß nur Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen zulässig sind. Bei den I und I+D ausgewiesenen Gebäuden sowie bei Reihenhausbebauung und Doppelhausnählfen wird die Zahl auf maximal zwei Wohnungen beschränkt (§§ 3 und 4 Baunutzungsverordnung). Für die Teilbereiche A, B, C, D, E, F, G wird geschlossene Bauweise festgesetzt.

2.6 Für jede Wohneinheit ist mindestens eine Garage oder ein Stellplatz auf dem Baugrundstück vorzusehen. Bei Wohneinheiten von mehr als 150,0 qm erhöht sich die Zahl auf zwei. Abweichend von den Stellplatzrichtlinien des Landkreises kann auch der Stauraum vor den Garagen in die Gesamtstellplatzberechnung einbezogen werden. Dies gilt nicht bei Reihenparkgaragenanlagen.



Peißenberg, 1.3.1994